

Zur Unveränderbarkeit zählt damit auch, dass Rechnungen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht oder vernichtet werden dürfen. Unveränderbarkeit kann durch ein Zusammenspiel von Organisation, Kontrollmechanismen, Hardware und Software im Unternehmen erreicht werden.

Im Ergebnis sind elektronische Rechnungen als originär digitale Dokumente unverändert elektronisch aufzubewahren, der alleinige Ausdruck genügt nicht.

Werden empfangene elektronische Rechnungen ordnungsgemäß im Originalformat aufbewahrt, so steht dem nicht entgegen, dass diese Rechnungen z. B. für unternehmensinterne Zwecke auf Papier ausgedruckt werden.

Besondere Hinweise

Fehlen in einer Rechnung notwendige Inhalte, wozu auch die Angaben zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt bei Abschlagsrechnungen gehören, sind die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht gegeben.

Die Angabe des Steuersatzes und des Steuerbetrags entfällt für Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG.

Wird in einer Rechnung eine höhere Steuer als geschuldet oder unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen, ist diese an das Finanzamt gleichwohl abzuführen.

Bei Auslandssachverhalten, Reiseleistungen, Differenzbesteuerung etc. gelten ergänzende Vorschriften.

Für bestimmte Leistungen gelten zusätzliche Angabepflichten in den Rechnungen (§ 14 a UStG).

Steuerschuldnerschaft

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt ab 01.07.2011 auch bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen vor Einbau in ein Endgerät ab einem im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs zu berechnenden Betrag in Höhe von 5.000 EUR.

Die Erweiterung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft für bestimmte Lieferungen von Gas und Elektrizität ab dem 01.09.2013 gilt nur für Wiederverkäufer und nicht für Betreiber von Photovoltaikanlagen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

Unterliegt ein von einem in Deutschland ansässigen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführter Umsatz der Steuerschuldnerschaft des ausländischen Auftraggebers/Kunden, so gelten - außer im Falle einer Gutschrift - gleichwohl die deutschen Rechnungslegungsvorschriften.

Beispiel

Fa. Musteraussteller - Ausstellerstr. 1 - 84321 Ausstellerstadt (1)					
Rechnung					
Fa. Musterempfänger, Empfängerstr. 2, 12345 Empfängerstadt (2)					
Rg-Nr.: 1-2016 (3)		ID-Nr.: DE 123456789 (4)		Re.-Da: 8.1.2016 (5)	
Lieferdatum: 5.1.2016 (6)					
Pos.	Bezeichnung	Anz.	EP €	Betrag €	St.
1	Fachbuch Umsatzsteuer	2	40,00	80,00	E (7)
2	Fachbuch Einkommensteuer	1	45,00	45,00	E
3	Kopierpapier 500 Blatt	5	4,50	22,50	V
	Zwischensumme			147,50	
St.		%	Su.-Betrag E	Steuer E	(8/9)
E	Lieferungen zum Steuersatz von 7	7	125,00	8,75	
V	Lieferungen zum Steuersatz von 19	19	22,50	4,28	
	Summen		147,50	13,03	
	Gesamtrechnungsbetrag			160,56	

Die Abgabe eines Kürzels für den Steuersatz ist nicht vorgeschrieben.

Für Schlussrechnungen z. B. in der Bauwirtschaft sind **zusätzlich** die erhaltenen Anzahlungen mit der darauf entfallenden Steuer anzugeben und von der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen abziehen.

Beispiel

... wie oben bis zur Ermittlung der Zwischensummen ... (dabei wird ein einheitlicher Steuersatz von 19 % unterstellt)				
Zwischensumme		100.000,00		
	Abzgl. erhaltene Abschläge	Brutto €	USt €	
02.10.15	Abschlagsrechnung 1001	11.900,00	1.900,00	10.000,00
15.12.15	Abschlagsrechnung 1012	17.850,00	2.850,00	15.000,00
	Zwischensumme	29.750,00	4.750,00	25.000,00
	Restentgelt			75.000,00
	USt auf Restentgelt	19 %		14.250,00
	Zahlbetrag			89.250,00

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Richtlinien, Verordnungen können sich Änderungen ergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts wird keine Haftung übernommen.

Nachdruck - auch auszugsweise - nicht gestattet.



Die ordnungsgemäße Rechnung

- Checkliste -

Stand: Mai 2016

... Steuerseminare für den Praktiker



steuern und wirtschaftsrecht
fortbildungswerk

Charlottenstraße 64 • 10117 Berlin
Telefon: 030 20458603
Telefax: 030 20458605
E-Mail: info@bbh-fortbildung.de
Internet: www.bbh-fortbildung.de



Das b.b.h. fortbildungswerk ist nach DIN ISO 9001:2008 zertifiziert.

Wer ist verpflichtet?

Unternehmer, die Lieferungen oder Dienstleistungen etc. im Inland gegen Bezahlung im Rahmen ihres Unternehmens ausführen, sind steuerrechtlich verpflichtet Rechnungen auszustellen, wenn:

- es sich um eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück handelt (auch an Privatpersonen) oder
- es sich um einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, handelt.

In allen anderen Fällen ist aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht für im Inland ausgeführte Umsätze die Rechnungserstellung freiwillig.

Für Auslandsgeschäfte gelten ggf. Sonderregelungen.

Notwendiger Rechnungsinhalt

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) (1) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) (2)
- eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (3)
- eigene Steuernummer oder eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (4)
- das Ausstellungsdatum (5)
- Liefer- oder Leistungszeitpunkt; in den Fällen von Vorkasse- oder Abschlagszahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt, ist der Leistungszeitraum noch nicht vereinbart, muss dies erkenntlich sein (6)
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn daraus der anzuwendende Steuersatz abzuleiten ist) (7)
- die nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselten jeweiligen Nettobeträge (Entgelte) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Rabatte), sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (8)
- den jeweils anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das jeweilige Entgelt entfallenden Steuerbetrag (9)
- im Fall einer Steuerbefreiung einen entsprechenden Hinweis, dabei reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z. B. „Ausfuhr“, innergemeinschaftliche Lieferung),

- im Falle einer Bau-, Reparatur-, Servicerechnung o. Ä. für Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude einen Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. (Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder als Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.)
- Wird eine Leistung mittels einer umsatzsteuerlichen Gutschrift (z. B. Provisionen) durch den Leistungsempfänger abgerechnet, muss das Abrechnungspapier die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
Anmerkung: Die steuerliche Gutschrift darf nicht mit der kaufmännischen, z. B. wegen Minderlieferungen, Mängel, etc. verwechselt werden: die kaufmännische Gutschrift darf weiter als solche bezeichnet werden, wenn ihr kein Leistungsaustausch zu Grunde liegt.

Folgende zusätzliche wörtliche Angaben sind in Sonderfällen auf den Rechnungen anzubringen:

- Im Falle der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.
- Bei Reiseleistungen: „Sonderregelung für Reisebüros“.
- Bei Differenzbesteuerung: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Antiquitäten/Sonderregelung“.

Fristen zur Rechnungsausstellung

Im Falle von Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, unabhängig von der Art des Auftraggebers, ist eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.

Wird eine Leistung an einen anderen Unternehmer ausgeführt, ist grundsätzlich eine Rechnung spätestens sechs Monate nach Ausführung der Leistung zu erstellen.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausgeführt werden und der Empfänger der Leistung die Steuer schuldet, muss eine Rechnung spätestens bis zum 15. Tag des Monats ausgestellt werden, der auf den Leistungsmonat folgt.

Ausnahme Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag (inkl. Umsatzsteuer) 150 EUR nicht übersteigt, müssen nur folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller),

- das Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bauleistungen (§ 13 b UStG)

Führt ein Unternehmer Tätigkeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen aus (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen), für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den o. g. Angaben auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird.

Die Angabe des Steuersatzes entfällt allerdings in dieser Rechnung.

Elektronische Rechnungen

Rechnungen in Papierform und elektronische Rechnungen sind umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich gleich zu behandeln. Alle Rechnungen müssen die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere die Gewährleistung der Kriterien „Authentizität“, „Integrität“ und „Lesbarkeit“.

Darüber hinaus müssen die Pflichtangaben vollständig und richtig enthalten sein. Über den Empfang elektronischer Rechnungen muss Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger bestehen.

Die Zustimmung des Empfängers muss nicht schriftlich erfolgen, es kann auch genügen, wenn er elektronische Rechnungen akzeptiert und das Verfahren damit stillschweigend (konkludent) billigt.

Aufbewahrungspflichten

Für Rechnungen gilt, dass diese aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht mindestens zehn Jahre aufzubewahren (siehe dazu § 14 b Abs. 1 UStG) sind.

Alle Rechnungen müssen unveränderbar aufbewahrt werden. Unveränderbarkeit ist gewährleistet, wenn jederzeit auf den Originalzustand geschlossen werden kann.